

Gesellschaftsvertrag

Präambel

In der Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH sollen die Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die bislang in der Zukunft Emden GmbH, im Emden GründerInnenzentrum GmbH und der Emden Marketing und Tourismus GmbH wahrgenommen werden, gebündelt und neu ausgerichtet werden.

§ 1

Firma und Sitz des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH“

(2) Sie hat ihren Sitz in Emden.

(3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung und das Standortmarketing sowie das Stadtmarketing für die Stadt Emden sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich unter den Voraussetzungen des § 137 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen, die in der Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden, beteiligen oder solche gründen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Die Stadt Emden übernimmt als Alleingesellschafterin die Stammeinlage in Höhe von 25.000 EUR.

§ 5

Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführung
- b) Gesellschafterversammlung
- c) Aufsichtsrat
- d) Expertenräte

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in/nen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt dieser/e die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer*in zusammen mit einem/r Prokuristen*in vertreten.
- (3) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB können gewährt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (6) Der/die Geschäftsführer*innen führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

Der/die Oberbürgermeister/in ist Mitglied der Gesellschafterversammlung und führt den Vorsitz. Der Rat der Stadt Emden entsendet zwei weitere Vertreter/innen aus seiner Mitte, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein dürfen, in die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder üben das Stimmrecht der Stadt gemäß den ihnen vom Rat gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus.

02.09.2020

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführung mittels Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.
- (2) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch durch Umlaufverfahren in schriftlicher Form gefasst werden, soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - a. Der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Emden, sie / er übernimmt den Vorsitz,
 - b. einem weiteren Mitglied der Verwaltung der Stadt Emden,
 - c. fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Emden gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden oder durch Neuwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wählt der Rat der Stadt Emden für die restliche Zeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
- (7) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer*innen und der Prokuristen*innen,
 - b. Überwachung der Geschäftsführung,
 - c. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - e. Abschluss von Verträgen über die Wertgrenze von 50.000,00 Euro.,
 - f. Aufnahme von Krediten,
 - g. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahreswert bzw. bei kürzeren Laufzeiten einem Gesamtwert von 50.000,00 Euro,

02.09.2020

- h. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche,
 - i. Einstieg in Geschäftsfelder, die bisher nicht wahrgenommen worden sind.
 - j. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- (8) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer*innen durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 8

Expertenräte

- (1) Die Gesellschaft erhält Expertenräte. Der Aufsichtsrat bestätigt die Berufung und Abberufung der Mitglieder.
- (2) Für die nachfolgenden Aufgabenfelder können Expertenräte gebildet werden:
- a. Gastronomie und Hotellerie
 - b. Einzelhandel
 - c. Hafen
 - d. Kleine und Mittlere Unternehmen
 - e. Sport und Freizeit
 - f. Kultur
- (3) Ein Expertenrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern aus Emden Organisationen, Institutionen, Vereinen usw., die durch diese berufen und abberufen werden. Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin und der Geschäftsführung der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, an allen Sitzungen der Expertenräte teilzunehmen.
- (4) Bei Bedarf können im Einzelfall weitere Vertreter Emden Organisationen, Institutionen, Vereine usw. zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen.
- (6) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- (7) Die Tätigkeit in einem Expertenrat ist ehrenamtlich. Der Aufsichtsrat kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder festsetzen.

§ 9

Einberufung der Expertenräte

- (1) Der Expertenrat wird von einem aus seiner Mitte zu wählenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere

Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.

- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Mitgliedern beantragt wird. Einmal im Jahr sollen die Expertenräte in sinnvoller Gemeinschaft zusammenkommen.
- (3) Der Expertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Expertenräte

- (1) Der Expertenrat hat eine fördernde und beratende Funktion und fungiert als Ideenforum.
- (2) Der Expertenrat kann von der Geschäftsführung Berichterstattung über die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Gesellschaft verlangen.

§ 11

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und ggf. den Lagebericht zu erstellen und dem Aufsichtsrat und den Geschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat im Regelfall bis zum 01. November eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, sodass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan darf kein Defizit aufweisen.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder eine mittelfristige Planung vorzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Planung sind mit dem Verwaltungsvorstand der Stadt Emden gemeinsam zu beraten. Dies gilt auch für Nachträge.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Emden zum Stichtag 31.05. und 30.09. einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern.

§ 12

Allgemeine Prüfung

- (1) Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt der Stadt und Kommunalprüfungsamt) werden die Befugnisse gem. § 158 NKomVG i.V.m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (2) Die Prüfungseinrichtungen der Stadt Emden und der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, sich jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

02.09.2020

- (3) Dem Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) das Recht zur überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des NKPG eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Geschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten.